

§ 30 Bgld. GVRG Stimmabgabe

Bgld. GVRG - Burgenländisches Gemeindevolksrechtsgesetz

⌚ Berücksichtigter Stand der Gesetzgebung: 14.12.2025

1. (1)Zur Stimmabgabe darf nur der gemäß Abs. 5 dem Stimmberchtigten gleichzeitig mit dem Stimmkuvert übergebene amtliche Stimmzettel verwendet werden.
2. (2)Jeder Stimmberchtigte tritt vor die Wahlbehörde, nennt seinen Namen, gibt seine Wohnadresse an und legt, soferne er der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde nicht persönlich bekannt ist, eine Urkunde oder sonstige amtliche Bescheinigung vor, aus der seine Identität ersichtlich ist.
3. (3)Als Urkunden oder amtliche Bescheinigungen zur Glaubhaftmachung der Identität kommen mit einem Lichtbild ausgestattete Identitätsdokumente (zB Reisepass, Personalausweis, Führerschein und dgl.) in Betracht.
4. (4)Ergeben sich Zweifel über die Identität des Abstimmenden, hat die Wahlbehörde über die Zulassung zur Abstimmung zu entscheiden. Gegen die Zulassung zur Stimmabgabe aus diesem Grunde kann von den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen, den Vertrauenspersonen gemäß § 38 sowie von den allenfalls im Abstimmungslokal befindlichen Stimmberchtigten nur solange Einspruch erhoben werden, als die Person, deren Stimmberchtigung in Zweifel gezogen wird, ihre Stimme nicht abgegeben hat. Die Wahlbehörde hat in jedem Einzelfall vor Fortsetzung der Abstimmungshandlung zu entscheiden. Gegen diese Entscheidung ist kein Rechtsmittel zulässig.
5. (5)Ist der Abstimmende der Mehrheit der Mitglieder der Wahlbehörde bekannt oder hat er sich entsprechend ausgewiesen und ist er in der Stimmliste eingetragen, erhält er vom Leiter der Wahlbehörde oder einem vom Leiter der Wahlbehörde bestimmten Mitglied der Wahlbehörde das leere Stimmkuvert und den amtlichen Stimmzettel.
6. (6)Der Stimmberchtigte hat sich hierauf in die Abstimmungszelle zu begeben, füllt dort den amtlichen Stimmzettel aus und legt ihn in das Stimmkuvert. Sodann hat er aus der Abstimmungszelle zu treten und das Stimmkuvert ungeöffnet in die Abstimmungsurne zu legen. Will er das nicht, so hat er das Stimmkuvert dem Wahlleiter oder einem von diesem bestimmten Mitglied der Wahlbehörde zu übergeben, worauf dieser das Stimmkuvert in die Abstimmungsurne zu legen hat.
7. (7)Ist dem Stimmberchtigten beim Ausfüllen des amtlichen Stimmzettels ein Fehler unterlaufen, so ist ihm auf sein Verlangen ein weiterer amtlicher Stimmzettel auszu folgen; hiebei finden die Abs. 5 und 6 sinngemäß Anwendung. Der Stimmberchtigte hat den ihm zuerst ausgehändigen amtlichen Stimmzettel durch Zerreissen vor der Wahlbehörde unbrauchbar zu machen und zwecks Wahrung des Abstimmungsgeheimisses mit sich zu nehmen. Die Aushändigung eines weiteren amtlichen Stimmzettels ist im Abstimmungsverzeichnis zu vermerken.
8. (8)Der Name des Stimmberchtigten, der seine Stimme abgegeben hat, wird von einem Mitglied oder einer Hilfskraft der Wahlbehörde unter fortlaufender Zahl und mit Beisetzung der fortlaufenden Zahl der Stimmliste in ein Abstimmungsverzeichnis oder dementsprechend in einem elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnis eingetragen. Gleichzeitig wird sein Name von einem weiteren Mitglied oder einer Hilfskraft der Wahlbehörde in der Stimmliste abgestrichen und darin die fortlaufende Zahl des Abstimmungsverzeichnisses beigesetzt.
9. (9)Die Verwendung eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses ist mit folgenden Maßgaben zulässig:
 1. 1.Der Aufbau eines elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses hat den Vorgaben des Abs. 8 zu entsprechen.
 2. 2.Sobald eine Seite des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses vollständig ausgefüllt ist, ist ein Papierausdruck dieser Seite zu erstellen.
 3. 3.Die Daten der Stimmberchtigten dürfen ausschließlich auf einem externen Datenträger gespeichert werden, der nach Abschluss des Abstimmungsvorgangs zu vernichten ist.
 4. 4.Die ausgedruckten Seiten des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses bilden das der Niederschrift anzuschließende Abstimmungsverzeichnis.
 5. 5.Den Mitgliedern der Wahlbehörde, den Vertrauenspersonen und den Vertrauenspersonen gemäß 38 ist jederzeit Einsicht in das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis zu gewähren.
 6. 6.Bei Ausfall einer der das elektronisch geführte Abstimmungsverzeichnis unterstützenden EDV-Komponenten ist die Abstimmungshandlung zu unterbrechen. Die nicht auf zuvor erstellten Ausdrucken aufscheinenden Namen der Stimmberchtigten sind anhand der Stimmliste zu rekonstruieren und in ein Abstimmungsverzeichnis in Papierform (Anlage 7) einzutragen. Danach ist die Abstimmungshandlung ohne Heranziehung des elektronisch geführten Abstimmungsverzeichnisses fortzusetzen.

In Kraft seit 19.02.2025 bis 31.12.9999

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at